

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/1/27 1Ob214/97w,
1Ob108/04w, 2Ob150/05f, 7Ob31/13d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

ABGB §890

ABGB §896

VersVG §67 Abs1

Rechtssatz

Nach Zahlung des Haftpflichtversicherers auf Rechnung des Versicherungsnehmers geht der Ausgleichsanspruch gemäß § 896 ABGB aufgrund des § 67 Abs 1 VersVG nur soweit auf den Versicherer über, als dieser eine Solidarschuld des Versicherungsnehmers deckte. Leistete der Versicherer dagegen mehr, als der Versicherungsnehmer als Solidarschuldner zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, kann das die Rechtsposition eines im Innenverhältnis ausgleichspflichtigen anderen Solidarschuldners nicht belasten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 214/97w

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 214/97w

- 1 Ob 108/04w

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 108/04w

Auch; Beisatz: Die Solidarhaftung kann nur im Umfang der den einzelnen Schädigern zuzurechnenden Verschuldensquote bestehen, kann doch jeder der Solidarschuldner gegen den Regressanspruch des Haftpflichtversicherers ein Mitverschulden des Geschädigten einwenden. (T1); Veröff: SZ 2005/91

- 2 Ob 150/05f

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 2 Ob 150/05f

Vgl auch; Beisatz: Dass die gemäß § 67 VersVG auf die Versicherung übergegangenen Schadenersatzansprüche, die als Geldforderungen ihrer Natur nach teilbare Ansprüche sind (RS0013214, RS0017118), wegen des (behaupteten) Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung als die Solidarhaftung sämtlicher Miterben auslösende unteilbare Ansprüche iSd §890 ABGB beurteilt werden müssten, ist nicht zutreffend. (T2)

- 7 Ob 31/13d

Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 31/13d

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109248

Im RIS seit

26.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at